

# **Stiftung Albert-Schweitzer-Gedenk- und Begegnungsstätte**

## **Satzung**

vom 25.3.1993

geändert am 18. 11. 1995

zuletzt geändert am 19. 1. 2002

### **Übersicht:**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Erträge des Stiftungsvermögens
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 9 Stiftungsbeirat
- § 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates
- § 11 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Stiftungsaufsicht
- § 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung, Anfallberechtigung

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Albert – Schweitzer - Gedenk- und Begegnungsstätte,,
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weimar.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- 1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Die Stiftung dient dem Erhalt und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Albert-Schweitzer-Gedenk-und Begegnungsstätte Weimar, Kegelplatz 4 als museale Einrichtung und Gedenkstätte über Leben und Werk Albert Schweitzers.

Im einzelnen sind dies besonders

- die Förderung und Verbreitung des Geistigen Werkes Albert Schweitzers,
- der Erhalt und der Ausbau der ständigen musealen Ausstellung,
- die Nutzbarmachung und der Erhalt der spezifischen Bibliothek und des Archivs,

- die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung insbesondere im Dienst an sozial Schwachen,
  - die Verbreitung des Gedankengutes Albert Schweitzers auf den Gebieten der Musik und des Orgelbaus.
- 4 Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1 Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- 2 Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- 3 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
- 4 Das Stiftungsvermögen kann auch durch Erträge aus zweckbestimmten Sammlungen gemehrt werden. Die Aufstockung des Stiftungsvermögens ist an die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zu knüpfen.

### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

- 1 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
- 2 Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Auf Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

- 1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- 2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 6 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wird vom Stiftungsbeirat für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.
- 4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere,
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens.
- 2 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens einem seiner Mitglieder. Im Innenverhältnis gilt, daß dies im Regelfall der Vorsitzende ist. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 1. Stellvertreter. Ist dieser verhindert, der 2. Stellvertreter.
- 3 Rechtsgeschäfte und Personaleinstellungen, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 500 € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2 Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## **§ 9 Stiftungsbeirat**

- 1 Der Stiftungsbeirat besteht aus 7 Personen. Er bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig. Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2 Dem Stiftungsbeirat gehören an,
  - 1 Als Stifter der Vorsitzende des Albert – Schweitzer - Komitees e.V. oder ein von ihm zu benennender Vertreter,
  - 2 Ein vom Stifter zu benennender Jurist,
  - 3 Ein vom Albert – Schweitzer - Komitee e.V. zu berufender Vertreter
    - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Thüringen,
    - der Volksbank Dresden,

- aus dem kulturellen Bereich,
- der Evangelisch - Lutherischen Kirche Thüringens,
- des Albert - Schweitzer - Komitee e.V.

- 3 Scheidet eines der Stiftungsmitglieder aus, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- 4 Ein Vertreter des Vorstandes kann an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilnehmen.
- 5 Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- 1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 2 Beratung des Vorstandes,
- 3 Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 3,
- 4 Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates,
- 5 Erlaß von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- 6 Beschlußfassung über
  - 7 Satzungsänderungen,
  - 8 Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
  - 9 Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen. Der § 14 bleibt davon unberührt.

## **§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

- 1 Der Stiftungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 2 Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich. Der § 14 bleibt unberührt.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- 1 Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- 2 Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung der Vorstandssitzungen verlangen. Auf den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3 Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der

nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen. Vor Beginn eines Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Stiftungsbeirat einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor.

- 4 Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung, Anfallberechtigung**

- 1 Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsbeirats.
- 2 Änderungen des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats.
- 3 Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an den Stifter, Albert – Schweitzer - Komitee e. V. in Weimar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4 Beabsichtigte Änderungen des Stiftungszwecks und der Satzung sind dem zuständigen Finanzamt vorab zur Zustimmung vorzulegen.

Weimar, den 19. Januar 2002

Dr. Bettina Stier  
Der Stifter  
Albert – Schweitzer - Komitee e.V.  
- Die Vorsitzende -

Anmerkung: Die durch Stiftungsgeschäft vom 25. März 1993 errichtete Stiftung wurde mit Schreiben des TMI v. 22.07.1993 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Die in der Sitzung des Stiftungsbeirates am 18.11.1995 beschlossene uns vom Stifter unter dem 17.08.1996 gebilligte Änderung des Namens wurde mit Schreiben des TMI vom 05.11.1996 genehmigt.  
Änderungsgenehmigung erteilt am 18. September 2002